

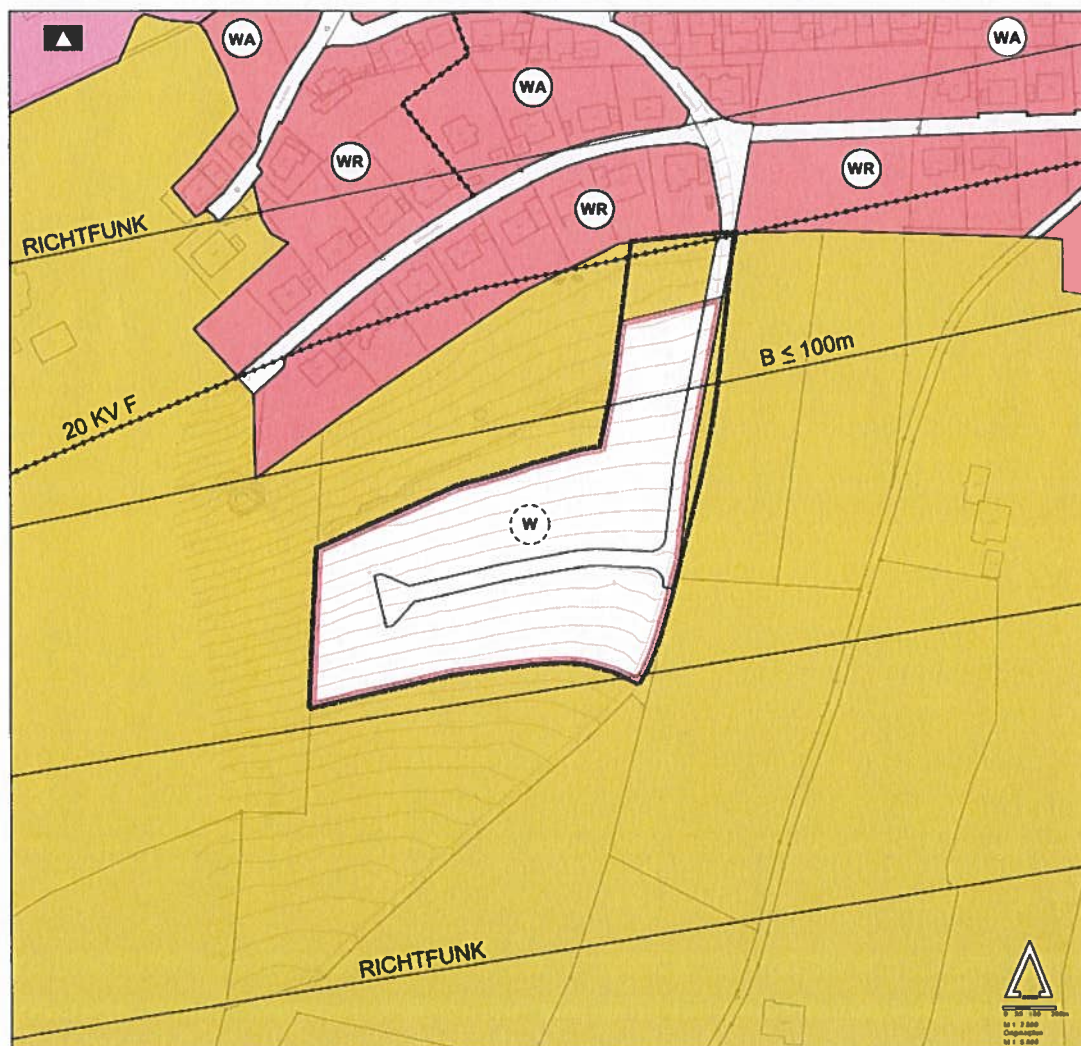
# Öffentliche Bekanntmachung

## Fiktive Genehmigung der 15. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands „Raumschaft Triberg“ für den Planbereich „Höfleberg“, Gemeinde Schonach im Schwarzwald

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands „Raumschaft Triberg“ hat am 13.04.2026 in öffentlicher Sitzung die 15. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans festgestellt. Mit Schreiben vom 15.04.2026 wurde dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis die 15. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans zur Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vorgelegt. Aufgrund von § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist über die Genehmigung binnen eines Monats zu entscheiden. Eine Fristverlängerung wurde nicht beantragt. Durch Fristablauf ist nach § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB die Genehmigungsfiktion der 15. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans eingetreten. Die fiktive Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die 15. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans umfasst den Planbereich „Höfleberg“ auf der Gemarkung Schonach im Schwarzwald mit Darstellung einer Wohnbaufläche am südlichen Ortsrand im Außenbereich mit einer Fläche von ca. 1,40 ha.

Maßgebend ist folgender unmaßstäblicher Lageplan vom 18.03.2026:



**Die 15. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans für den Planbereich „Höfleberg“ auf der Gemarkung Schonach im Schwarzwald wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.**

Die 15. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung stehen auf der Homepage der Stadt Triberg unter

<https://www.triberg.de/stadt-triberg/leben-wohnen/flaechennutzungsplan-gvv-raumschaft-triberg/15-fortschreibung-flaechennutzungsplan>

zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Außerdem können die Unterlagen in den Rathäusern

- **Triberg**, Hauptstraße 57, 78098 Triberg
- **Schönwald**, Franz-Schubert-Straße 3, 78141 Schönwald im Schwarzwald,
- **Schonach**, Hauptstraße 21, 78136 Schonach im Schwarzwald

während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die 15. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Diese Bekanntmachung erfolgt in den Amtsblättern der Stadt Triberg sowie der Gemeinden Schönwald und Schonach und wird für die Dauer einer Woche in den Rathäusern der Gemeinden Schönwald und Schonach öffentlich ausgehängt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

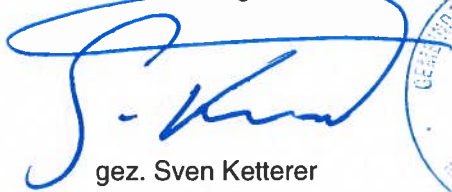
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann (m/w/d) diese Verletzung geltend machen.

Stadt Triberg, den 11.06.2026



gez. Sven Ketterer

Vorsitzender des GVV „Raumschaft Triberg“

